

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2025

Nr. 2025/1693

Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL); Festlegung des effektiven jährlichen Beitragssatzes zur Finanzierung der FamEL durch die steuerpflichtigen juristischen Personen Für das Jahr 2026

1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2021 werden die Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL) einschliesslich der Vollzugskosten aus Beiträgen von steuerpflichtigen juristischen Personen finanziert, die der Beitragspflicht an die Familienausgleichskassen unterstehen.

2. Erwägungen

Gemäss § 37^{bis} des Sozialgesetzes des Kantons Solothurn vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) haben die Familienausgleichskassen die Beiträge zur Finanzierung der FamEL bei den Beitragspflichtigen zu erheben (Abs. 1). Danach stellen sie die erhobenen Beiträge nach Abzug der ausgewiesenen Verwaltungskosten der jeweiligen Vollzugsbehörde zur Verfügung (Abs. 2). Die Vollzugsbehörde ist gemäss RRB Nr. 2017/2157 vom 19. Dezember 2017 das Amt für Gesellschaft und Soziales (ehemals Amt für soziale Sicherheit). Für die Beiträge gilt ein separater Beitragssatz von maximal 0.15% der für die Familienzulagen verbindlichen Lohnsummen. Der Regierungsrat legt den effektiven Beitragssatz jährlich fest (§ 85^{octies} Abs. 2 SG).

Die Erfahrungswerte seit der Einführung 2021 zeigen, dass der jährliche Beitrag der juristischen Personen an die FamEL bei einem Beitragssatz von 0.15% jeweils zu einem Ertragsüberschuss führte. Er soll für das Jahr 2026 deshalb auf 0.12% angepasst werden. Allfällige Ertragsüberschüsse werden einem Ausgleichskonto zugeführt, damit die Zweckbestimmung gewährleistet bleibt und eine Verwendung zu einem späteren Zeitpunkt im Falle von Aufwandüberschüssen ermöglicht wird.

Die Familienausgleichskassen (FAK) werden für ihre Aufwendungen vollumfänglich entschädigt. Die Aufwandentschädigung an die für die Durchführung verantwortlichen Familienausgleichskassen besteht aus einer Pauschale von CHF 500.00 pro Kasse für die zusätzlichen Aufwendungen der Revisionsstellen sowie dem Beitrag, der sich aus 0.005 Promille der beitragspflichtigen FAK-Lohnsumme pro Kasse ergibt, mindestens jedoch CHF 500.00. Die Gesamtentschädigung (Revision und Beitragsbezug) beträgt somit mindestens CHF 1'000.00 pro Familienausgleichskasse und Jahr. Dies ergibt voraussichtlich Verwaltungskosten von rund CHF 80'000.00.

Das Verfahren sieht vor, dass die im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskassen die Beiträge für die Finanzierung der FamEL gleichzeitig mit den Beiträgen zur Finanzierung der Familienzulagen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erheben. Die Familienausgleichskassen informieren die Familienausgleichskasse des Kantons Solothurn bis spätestens am 31. März des folgenden Jahres über die erhobenen Beiträge zur Finanzierung der FamEL für das vergangene Kalenderjahr und überweisen ihr die eingegangenen Beiträge abzüglich der Vollzugskosten und Rückforderungen.

Die Familienausgleichskasse des Kantons Solothurn überweist die vereinnahmten Beiträge zur Finanzierung der FamEL gesamthaft bis spätestens am 31. Juli an das Amt für Gesellschaft und Soziales. Sie erstellt für das Amt für Gesellschaft und Soziales jährlich eine Abrechnung.

3. **Beschluss**

Der von den Familienausgleichskassen bei den steuerpflichtigen juristischen Personen einzuziehende Beitrag zur Finanzierung der FamEL beträgt für das Jahr 2026 0.12% der für die Familienzulagen verbindlichen Lohnsummen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales; Admin (2025-054)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Christian Hofer, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil
Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK), Marco Reichmuth, Kapellenstrasse 14, Postfach, 3001 Bern
Bundesamt für Sozialversicherungen, Beatrice Solida, Effingerstrasse 20, 3003 Bern